



Schuldhaftes Verhalten **des** Handelsvertreters

Im Gegensatz zu § 89a HGB muss der wichtige Grund nach § 89b Abs. 3 Nr. 2 HGB in einem schuldhaften Verhalten des Handelsvertreters liegen.

Deshalb führt nicht jede wirksame Kündigung aus wichtigem Grund zwangsläufig zum Verlust des Ausgleichsanspruchs. Das Verschulden ist nach § 276 BGB zu beurteilen und liegt vor bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Fehlverhalten. Der Unternehmer muss im Streitfall das Vorliegen eines wichtigen Grundes und das Verschulden des Handelsvertreters darlegen und beweisen.

Da das Gesetz nicht von „Vertretenmüssen“ spricht und zudem auf ein Verhalten des Handelsvertreters abstellt, genügt das schuldhafte Verhalten von Erfüllungsgehilfen (zB Angestellten, Untervertretern) nicht.

Es kann jedoch trotz Verschuldens des Erfüllungsgehilfen ein Eigenverschulden des Handelsvertreters vorliegen, sofern der Handelsvertreter seine Auswahl- oder Überwachungspflichten verletzt hat. Dann scheidet der Ausgleichsanspruch aus. Zu einem etwaigen Überwachungs-, Auswahl- oder Organisationsverschulden des Handelsvertreters ist der Unternehmer, welcher die Kündigung ausspricht, darlegungs- und beweisbelastet.

Bei einer Verdachtskündigung ist zu differenzieren: Dass der Handelsvertreter in einen schwerwiegenden Verdacht geraten ist, kann dazu führen, dass für den Unternehmer die weitere Zusammenarbeit unzumutbar und die außerordentliche Kündigung des Handelsvertretervertrages gerechtfertigt ist. Das bedeutet jedoch in der Regel nicht, dass dem Handelsvertreter ein schuldhaftes Verhalten vorzuwerfen ist, es sei denn, die Umstände, die den Verdacht begründen, stellten selbst ein schuldhaftes Verhalten dar. Entsprechendes muss gelten, wenn der Handelsvertreter einen begründeten Verdacht schuldhaft nicht ausräumt und mithin einen solchen aufrecht hält, etwa weil er auf eine Aufforderung zur Stellungnahme nicht oder nur sehr unzureichend reagiert.

Ein Verschulden von Hilfspersonen des Handelsvertreters ist somit nach der Rechtsprechung nicht geeignet, den Ausgleichsanspruch auszuschließen, weil die Vorschrift des § 278 BGB im Falle des § 89b Abs. 3 Satz 2 HGB nicht angewandt werden kann (BGH, 05.02.1959 LS 1 m.w.N.; BGHZ 29, 275, 278 = DB 59, 345). Der Ausschlusstatbestand der Vorschrift des § 89b Abs. 3 Nr. 2 HGB verlangt ein **persönliches Verschulden** des Handelsvertreters selbst. Die Beweislast für einen schuldhaften, zum Ausschluss des Ausgleichsanspruchs führenden Vertragsverstoß liegt bei dem Unternehmer, der sich auf den Wegfall des Ausgleichsanspruchs beruft (OLG München, 24.11.2004 - 7 U 1518/04- NJOZ 2005, 4899; § 89b, Ströbl in: Münchener Kommentar zum HGB, 5. Auflage 2021 Rn. 212).

